

dem Bundesgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sondern Art. 11 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe maßgebend, der gegenüber den Eintragungen im Civilstandsregister den Nachweis der Fälschung oder der Unrichtigkeit der Angaben und Feststellungen, auf Grund deren der Eintrag stattgefunden hat, ausdrücklich vorbehält. Frägt es sich demnach, ob dieser Beweis vorliegend durch die Klägerin erbracht sei, so ist ja freilich zuzugeben, daß das Beweismaterial ein ziemlich dürftiges ist. Die Thatfache, daß das voreheliche Kind der Frau Duble den Namen ihrer Mutter weiterführt und in ihrer Konfession erzogen wird, ist an sich nur ein unzuverlässiges Indizium dafür, daß die Eheleute Duble-Wellauer dasselbe nicht als vom Ehemann erzeugt betrachteten; denn für die Beibehaltung des Namens und der Konfession der Mutter könnten sehr wohl Rücksichten maßgebend sein, die mit der Frage, ob dasselbe von dem Ehemann Duble abstamme, nicht in Verbindung stehen. Auch werden die Aussagen der Beteiligten über derartige Verhältnisse selbst in der Regel mit Vorsicht aufzunehmen und für gewöhnlich kaum geeignet sein, gegenüber einer amtlichen Legitimationsurkunde vollen Beweis zu schaffen. Vorliegend aber erscheinen die Aussagen der Eheleute Duble, die sich auf alle maßgebenden Einzelheiten beziehen, und darin durchwegs übereinstimmen, in solchem Maße innerlich glaubwürdig, daß sie nach freiem richterlichem Ermessen gewürdigt (vgl. Art. 151 des Bundesgesetzes über das bundesgerichtliche Civilrechtsverfahren), beim Richter die Überzeugung von ihrer Wahrhaftigkeit begründen. Dies um so mehr, als ihre Angaben auch einen Schluß darauf zulassen, wie sie dazu gekommen sind, die Legitimationsurkunde zu unterschreiben und daß sie sich darunter etwas anderes als die Anerkennung des Kindes im Sinne einer Veränderung des Standes desselben vorstellten. Die Aussagen der Frau Duble und ihres Ehemannes über die Vaterschaft des Kindes Emma werden übrigens durch ein objektives Moment in gewissem Maße bestätigt, dadurch nämlich, daß, wie amtlich bescheinigt ist, in die Kosten der seinerzeit wegen der vorehelichen Geburt der Emma Wellauer geführten Untersuchung die Frau Duble-Wellauer gemeinsam mit dem von ihr genannten Schwängerer, Johannes Blatter, verfällt wurde.

Da endlich auch gegen die persönliche Glaubhaftigkeit der Eheleute von der Beklagten nichts vorgebracht worden und nicht ersichtlich ist, daß sie durch die klägerische Gemeinde irgendwie beeinflusst worden seien, darf gesagt werden, daß ihre Depositionen, in Verbindung mit den vorhandenen übrigen Indizien, zum Beweise dafür genügen, daß die Legitimationsurkunde nicht den Thatfachen entspricht, und daß die Emma Wellauer nicht das Kind des Ehemannes Duble ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der klägerischen Gemeinde Bütschwil wird das Rechtsbegehren ihrer Klage vom 30. August 1897 zugesprochen.

VIII. Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen.

Différends de droit civil entre cantons.

32. Urteil vom 19. Januar 1898 in Sachen Kanton Appenzell A.-Rh. gegen Kanton Appenzell J.-Rh.

Kantone als Prozessparteien. — Eheliches oder uneheliches Kind? — Kompetenz des Bundesgerichts auch für die Statusfrage.

A. Zwischen den Kantonen Appenzell A.-Rh. und Appenzell J.-Rh. hat sich über die bürgerliche Zugehörigkeit einer gewissen im Jahre 1863 geborenen Marie Luise Josefina Luz, wohnhaft bis im Oktober 1896 in Oberegg, Kantons Appenzell J.-Rh., seither in Reute, Kantons Appenzell A.-Rh., Streit erhoben. Schon im Jahre 1894 hatte zwischen den Regierungen der beiden Kantone ein Meinungsaustausch über die Angelegenheit, die wegen eingetretener Unterstützungsbedürftigkeit der Luise Luz aktuell geworden war, stattgefunden. Die Standeskommission von Appenzell J.-Rh. behauptete, die Luise Luz gehöre heimatrechtlich nach Luzenberg, Kantons Appenzell A.-Rh.; der Regierungsrat dieses Kantons verlangte hiefür nähern Ausweis, der jedoch nicht

geleistet wurde. Die Sache blieb dann vorläufig auf sich beruhen. Als jedoch die Luise Luz nach Reute, Kantons Appenzell A. Rh. gezogen war, griff die Regierung des letztern Kantons die Angelegenheit auf Veranlassung der Gemeindebehörde von Reute wieder auf. Sie machte ihrerseits geltend, daß die Luise Luz in Appenzell heimathberechtigt sei; die Ständekommission von Appenzell J. Rh. hielt jedoch an ihrem ablehnenden Standpunkt fest, woraufhin von Appenzell A. Rh. das Bundesgericht zum Entscheid angerufen wurde.

B. Mit Klage vom 2. August 1897 nämlich stellten Landammann und Regierungsrat des Kantons Appenzell A. Rh. unter Berufung auf Art. 110 B. V. und Art. 49 Organisations-Ges. beim Bundesgericht das Begehren: „Es sei der Kanton Appenzell J. Rh. zu verpflichten, die Marie Luise Josefina Luz, geb. 1863, wohnhaft zur Zeit in Reute, als Kantonsbürgerin und als Bürgerin der Gemeinde Appenzell anzuerkennen.“ Zur Begründung wurde angebracht: Die Luise Luz sei die eheliche Tochter des Sebastian Luz sel., der ursprünglich von Luzenberg, Außer-Rhoden, später nach seinem Übertritt zur katholischen Kirche Bürger von Appenzell geworden sei, und seiner Frau dritter Ehe, Josefina geb. Gmünder, mit der die Luise Luz seit Jahren zusammengelebt habe und die erst kürzlich in Reute gestorben sei. Die klägerische Regierung berief sich für ihre Behauptung auf folgende Belege:

1. einen Tauffchein, d. d. St. Ludwig im Elsass, 30. Oktober 1896, worin Marie Luise Luz als die Tochter des Sebastian Luz und der Marie Josefina Gmünder von Luzenberg bezeichnet sei;

2. ein Taufzeugnis, d. d. Genf den 7. Dezember 1896, welches sage, daß Marie Luise Josefina Luz die Tochter des Sebastian Luz und der Marie Josefina Gmünder, 8 Jahre alt, am 7. Oktober 1871 in Genf getauft worden sei;

3. ein Leumundszeugnis von Sebastian Luz von Appenzell, und

4. einen vom bischöfl. Kommissär, Pfarrer Knill in Appenzell, gefertigten Familienschein vom 11. März 1872, worin durch das dortige katholische Pfarramt d. h. durch die vor dem Inkrafttreten des eidg. Civilstandsgesetzes hiefür zuständige Amtsstelle u. a. rund und nett erklärt werde, daß Maria Luisa Josefina Luz das

eheliche Kind des Sebastian Luz und der Maria Josefina Gmünder sei.

C. Landammann und Ständekommission von Appenzell J. Rh. stellten in ihrer Antwort vom 24. August 1897 das Gegenrechtsbegehren: „Es sei die gestellte Klage des Regierungsrates von Appenzell A. Rh. abzuweisen und die Maria Luise Luz als Bürgerin des Kantons Appenzell A. Rh. resp. der Gemeinde Luzenberg zu erklären.“ Dem Begehren liegen folgende thatsächliche Behauptungen zu Grunde: Die dritte Frau des Sebastian Luz, Josefa Gmünder, mit der er seit dem Jahre 1852 verheiratet gewesen sei, habe von 1856 bis 1867 getrennt von ihrem Manne als Magd bei einem gewissen Blatter im Spielberg gelebt. Die Trennung sei erfolgt, weil Sebastian Luz mit einer Frau Elisabetha Niederer geb. Walt von Luzenberg unerlaubte Beziehungen angeknüpft und unterhalten habe, was im Jahre 1861 zur gerichtlichen Scheidung der Eheleute Niederer-Walt geführt habe. Luz sei vor der Trennung der Ehe Niederer mit seiner Konkubine außer Landes gezogen und habe während seiner Abwesenheit mit derselben die Luise Luz gezeugt, die er dann bei den beiden Tausen in St. Ludwig und Genf, wie auch später, als er sich mit seiner rechtmäßigen Frau im Jahre 1867 oder 1868 wieder vereint hatte und zurückgekehrt war, vor den Pfarrämtern Marbach und Appenzell als sein und seiner Ehefrau Josefa geb. Gmünder eheliches Kind ausgegeben habe. Für alles dies berief sich die Ständekommission von Innerhoden auf die von der Bezirkskanzlei Oberegg vorgenommenen Erhebungen, auf die Ehescheidungsakten Niederer-Walt und auf das Zeugnis der Luise Luz, sowie der zwei Söhne der Eheleute Niederer, Johann und Jakob Niederer, welcher letzterer von seiner Mutter, als sie mit Sebastian Luz fortgezogen, mitgenommen worden sei und mehrere Jahre mit dem wilden Ehepaare zusammengelebt habe, alles in Abwesenheit der rechtmäßigen Ehefrau Josefa Gmünder. Gegenüber solchen thatsächlichen Vorlagen vermöchten die von der Klagspartei vorgelegten Bescheinigungen nicht aufzukommen. Dieselben seien für die Bürgerrechtsfrage überhaupt irrelevant, da sie nicht von Amtsstellen herrührten, denen die Verurkundung über den Familienstand und die Heimathhörigkeit obliege. Übrigens beruhten sie eben

auf unrichtigen Angaben des Sebastian Luz und mißbräuchlicher Verwendung seines, auch auf den Namen seiner Ehefrau lautenden Heimathscheins. Thatsächlich sei die Luise Luz ein uneheliches Kind der Frau Niederer-Walt und folge als solches dem Bürgerrecht ihrer Mutter.

D. In der Replik wiederholten Landammann und Regierungsrat von Appenzell A.-Rh., was schon bei den früheren Verhandlungen hervorgehoben worden war, daß es nicht in der Absicht der Gemeinde Luzenberg liege, Bürger zu verleugnen, daß sie aber sich pflichtig erachte, für derartige Ansprüche, für die in ihren Bürgerregistern jeder Anhalt fehle, stringenten Beweis zu verlangen. Weiter wurde bemerkt, daß das Scheidungsurteil in Sachen der Eheleute Niederer-Walt für die heutige Streitfrage nichts beweise, und daß überhaupt nicht rechtsgenüßlich erstellt sei, daß Sebastian Luz und Elisabetha Walt sich des Ehebruches schuldig gemacht und die Luise Luz im Ehebruch erzeugt hätten. Amtliche Ausweise, wozu jedenfalls der von Pfarrer Knill gefertigte Familienschein gehöre, vermöchten durch bloße Vermutungen nicht entkräftet zu werden.

E. In der Duplik verlangte die beklagliche Standeskommission von Appenzell J.-Rh. noch die Beiziehung der Akten und des Urteils vom 21. April 1860 betreffend die Ehebruchsklage gegen Sebastian Luz und Elisabetha Walt. Im übrigen hielt sie an ihrem in der Antwort eingenommenen Standpunkt fest, und bestritt insbesondere neuerdings die Beweisraft des von Pfarrer Knill ausgestellten Familienscheines.

F. Im Beweisverfahren wurden die angerufenen Urkunden, soweit sie nicht mit den Rechtsschriften eingegeben worden waren, zu den Akten gebracht. Ferner wurden an einem Rechtstag in Norschach die Brüder Johann und Jakob Niederer, sowie die Luise Luz als Zeugen abgehört und überdies im Einverständnis mit den Parteien amtliche Erhebungen über den Aufenthalt der Frau Luz-Gmünder im Spielberg in den 60er Jahren durch die Bezirkskanzlei Oberegg veranstaltet. Das Ergebnis der Beweisführung ist, soweit erforderlich, in den Motiven erwähnt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wenn auch als Prozeßparteien nicht zwei Gemeinden ver-

schiedener Kantone, sondern diese selbst auftreten, so ist doch die Kompetenz des Bundesgerichts gemäß Art. 110 i. f. B.-B. und Art. 49 Organis.-Ges., wonach dasselbe über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone zu urteilen berufen ist, als gegeben zu betrachten. Denn der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.-Rh. vertritt in vorliegender Sache offenbar die Gemeinde Luzenberg.

2. Die Entscheidung des Rechtsstreites hängt in vorliegendem Falle einzig davon ab, ob die Luise Luz ein eheliches Kind der Eheleute Luz-Gmünder oder ein uneheliches Kind der Frau Niederer-Walt sei. Denn ersternfalls ist sie als Bürgerin von Appenzell J.-Rh., letzternfalls, da beide Kantone die unehelichen Kinder dem Stande der Mutter folgen lassen, als Bürgerin von Luzenberg, Kantons Appenzell A.-Rh. zu betrachten. Die Frage nach der Heimathbrigkeit deckt sich somit mit derjenigen des Familienstandes der Luise Luz; letztere ist für erstere ohne weiteres präjudizierlich. Es könnte sich nun fragen, ob über die Bürgerrechtsstreitigkeit entschieden werden dürfe, bevor in einer für die Beteiligten verbindlichen Weise der Familienstand der Luise Luz festgestellt ist. Dies muß aber, wie das Bundesgericht in Sachen Triengen gegen Wiesen bereits erkannt hat, bejaht werden, da sonst, wenn das Bundesgericht nicht selbst die Präjudizialfrage entscheiden, sondern verlangen würde, daß zuerst im Statusprozeß der Familienstand der betreffenden Person festgestellt werde, die Kompetenzzuweisung in Art. 110 B.-B. bezw. Art. 49 Organis.-Ges. ohne nennenswerte praktische Bedeutung wäre (J. Amtl. Samml. der bundesger. Entsch., Bd. VIII, S. 853, Erw. 1).

3. In der Sache selbst ist davon auszugehen, daß weder der Familienstand noch die bürgerrechtliche Stellung der Luise Luz in einer Weise festgestellt ist, die entweder schlechthin für das Gericht bindend wäre, oder doch eine Vermutung für die eine oder andere Partei begründen würde. Namentlich ist die Namensführung dafür, daß die Luise Luz das eheliche Kind der Frau Josefa Luz-Gmünder sei, weder absolut, noch in dem Sinne relativ beweiskräftig, daß dadurch eine Präsumtion für deren eheliche Abstammung begründet würde. Und ebensowenig kann den von der Klagspartei beigebrachten Urkunden prozessualisch ein höherer

Beweiswert beigezessen werden, als derjenige bloßer Indizien. Daß die Tauffcheine von St. Ludwig und von Genf, in denen ja allerdings die Marie Luise Luz als die am 22. (oder 23.) Juli 1863 geborene eheliche Tochter des Sebastian Luz und der Marie Josefine Gmünder bezeichnet ist, als Bescheinigungen derjenigen Amtsstellen zu betrachten seien, denen die Verurkundung der für den Personenstand maßgebenden Vorgänge obliegt, hat die Klagspartei selbst nicht behauptet. Und auch inhaltlich stellen sich dieselben nicht als Auszüge aus den Standesregistern, sondern als Ausweise über die Aufnahme der Luise Luz in eine kirchliche Gemeinschaft dar. Gänzlich bedeutungslos ist sodann selbstverständlich das von der Klagspartei produzierte, am 30. September 1871 von der Kantonskanzlei von Appenzell J.-Rh. dem Sebastian Luz ausgestellte Leumundszeugnis. Was endlich den vom bischöflichen Kommissär in Appenzell, Pfarrer Knill, ausgestellten Familienschein betrifft, in dem die Marie Luise Josefine Luz ebenfalls als eheliches Kind des Sebastian Luz und der Maria Josefa Gmünder aufgeführt wird, so liegt dafür, daß dieser in amtlicher Eigenschaft ausgestellt sei, durchaus kein Beweis vor, indem in keiner Weise dargethan ist, daß das katholische Pfarramt Appenzell die mit der Führung der Familienregister betraute Amtsstelle gewesen und daß der fragliche Familienschein ein Auszug aus einem solchen Register sei, wie auch der Inhalt der Urkunde selbst für eine solche Annahme keinen Anhalt bietet. Alle diese Dokumente bilden somit für die Abstammung der Luise Luz von der Josefa Luz-Gmünder nicht vollen Beweis, sondern eine bloße faktische Vermutung, die zudem durch das übrige Beweismaterial gänzlich entkräftet wird. Aus den Ehegaumer-Akten vom 4. Januar 1861 betreffend Johannes Niederer und seine Ehefrau Elisabeth Walt und dem Urteil betreffend die Scheidung dieser Eheleute vom 10. Juni 1861 geht hervor, daß Sebastian Luz, der schon seit längerer Zeit mit der Elisabeth Niederer-Walt verdächtige Beziehungen unterhalten hatte und schon im Jahre 1860 mit Frau Niederer wegen Ehebruchs in Strafuntersuchung gestanden, damals aber freilich mit seiner Mitangeschuldigten von der Instanz entlassen worden war, sich vor jener Scheidung, unter Zurücklassung seiner Frau, mit der Niederer, ohne Angaben über das Ziel der

Wanderung zu hinterlassen, aus dem Kanton Appenzell entfernt hat. Die Niederer hatte den einen ihrer ehelichen Söhne, Jakob Niederer, geb. 1858, mitgenommen, der als Zeuge berichtete, daß er mit seiner Mutter im Jahre 1862 in Lyon, vorher in Marjeulle und St. Ludwig und nachher in Carouge und Genf gewesen sei und daß sich Dr. Luz stets bei ihnen befunden habe bis zum Jahre 1866. Auch Johann Niederer, der im Jahre 1852 geborene Bruder des Jakob, bemerkte in einem schriftlichen Berichte, daß sich Luz und seine Mutter vor der Scheidung der Ehe Niederer-Walt ins Ausland geflüchtet hätten, und in der mündlichen Einvernahme bestätigte er dies mit dem Beifügen, daß er seine Mutter erst im Jahre 1869 wieder gesehen habe. Inzwischen hatte sich das Paar wieder getrennt. Frau Niederer war mit ihrem Sohne Jakob von Genf nach Basel gezogen, um im Jahre 1869 nach Luzenberg zurückzukehren. Sebastian Luz war mit der Luise Luz in Genf geblieben und hatte sich dort wieder mit seiner rechtmäßigen Frau vereinigt. Die Luise Luz selbst erinnert sich, daß Frau Luz im Jahre 1868 zu ihrem Vater nach Genf gekommen ist, und daß dann alle drei zusammen im Jahre 1871 in den Kanton Appenzell zurückgekehrt sind; auch an Frau Niederer, die ihren Sohn Jakob bei sich gehabt habe, weiß sich die Luise Luz übrigens noch zu erinnern. Während sonach auf der einen Seite feststeht, daß sich Sebastian Luz seit 1860 während mehreren Jahren mit der Frau Niederer im Auslande bzw. im Kanton Genf aufhielt, ist anderseits durch eine Reihe von Zeugen erstellt, daß Frau Luz in den Jahren 1860 bis 1868 bei einem gewissen Blatter im Spielberg zu Oberegg als Magd im Dienste gestanden ist und daß sie sich in diesen Jahren nie fortbegeben, auch nie den Besuch des Sebastian Luz empfangen hat. Damit stimmt überein, was Frau Luz nach der Deposition der Luise Luz selbst über jene Vorgänge berichtet hat; dieselbe habe nämlich erzählt, im Jahre 1855 seien Sebastian Luz und sie auseinandergegangen; fünf Jahre später sei ihr Mann mit der Elisabeth Walt fort und sei 8 Jahre fort gewesen. Es ist danach ausgeschlossen, daß Frau Luz die Mutter der im Juli 1863 in St. Ludwig geborenen Luise Luz sei, und es muß somit das Klagsbegehren abgewiesen werden.

4. Was nun das Widerklagsbegehren betrifft, so ist freilich auch nicht direkt bewiesen, daß die Luise Luz das uneheliche Kind der Frau Niederer sei. Allein für diese Annahme sprechen doch so viele Indizien, daß dieselbe als rechtlich erwahrt angesehen werden muß. Zunächst fällt diesbezüglich wiederum in Betracht die durch die Strafuntersuchung vom Jahre 1860 und die Ehecheidungsakten vom Jahre 1861 ausgewiesene Thatsache, daß Sebastian Luz mit der Frau Niederer verdächtige Beziehungen unterhalten und sich mit ihr heimlich entfernt hat. Ferner ist durch die Aussagen des Jakob Niederer und der Luise Luz selbst erwiesen, daß die beiden mehrere Jahre zusammen lebten. Der erstere erinnert sich auch an die Taufe der Luise Luz und an diese selbst, die ihm noch von Marseille her als kleines Mädchen im Gedächtnis geblieben ist. Und Johann Niederer berichtet, wie ihm Frau Luz erzählt habe, als sie im Jahre 1868 nach Genf zu ihrem Manne gekommen sei, habe sie dort ein kleines Mädchen bei ihm getroffen, was sie beinahe veranlaßt hätte, wieder umzukehren. Hält man dies alles mit der Thatsache zusammen, daß die Luise Luz mit dem Eheleuten Luz-Gmünder im Jahre 1871 nach Appenzell zurückgekehrt ist, so liegt es nahe anzunehmen, daß dieselbe die uneheliche Tochter des erstern und der Elisabeth Niederer-Walt sei, zumal da nicht geltend gemacht ist, daß Sebastian Luz auch noch zu andern Frauenspersonen Beziehungen gehabt habe. Daß Sebastian Luz die Luise Luz bei den beiden Taufen als sein und seiner Ehefrau eheliches Kind ausgab, kann dem gegenüber nicht ins Gewicht fallen, da es ihm daran gelegen sein mußte, sein unerlaubtes Verhältnis mit der Frau Niederer nicht bekannt werden zu lassen, und da ihm dies auch mittels seines auf ihn und seine Ehefrau lautenden Heimatscheins ein leichtes war. Ebenso läßt es sich schon aus psychologischen Gründen erklären, daß Frau Luz nach ihrer Wiedervereinigung mit ihrem Ehemanne nichts dagegen einwendete, daß die Luise Luz als ihr eheliches Kind ausgegeben wurde. Es kann hierauf um so weniger Gewicht gelegt werden, als Frau Luz, nach der eigenen Aussage der Luise Luz, die von 1868 an bis zu ihrem im Jahre 1896 erfolgten Tode bei ihm lebte, mehrfach sich dahin ausgesprochen hat, daß sie, die Luise Luz, nicht ihre Tochter sei. Auch Frau Niederer hat

nach der Aussage des Johann Niederer, als dieser einmal mit ihr über die fraglichen Verhältnisse sprach, erklärt, daß die Luise Luz ihre und die Tochter des Sebastian Luz sei. Dies ist denn auch die Auffassung der beiden als Zeugen abgehörten Brüder Niederer und diejenige der Luise Luz selbst, wie klar daraus sich ergibt, daß dieselbe auf die Frage, wann ihre Mutter gestorben sei, das Todesjahr der Frau Niederer, 1883, nannte. Es ist demnach der Beweis der Abstammung derselben von der letztern geleistet und damit, da diese von ihrem Ehemanne seit 1861 geschieden war, ihr unehelicher Stand bewiesen, womit auch die Frage der bürgerrechtlichen Zugehörigkeit im Sinne des Gegenrechtsbegehrens der beklagten Partei beantwortet ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Der klägerische Kanton Appenzell Außerrhoden wird mit dem Rechtsbegehren seiner Klage abgewiesen.
2. Dem beklagten Kanton Appenzell Innerrhoden wird sein Gegenrechtsbegehren zugesprochen.

IX. Civilstreitigkeiten zwischen Bund und Privaten. — *Différends de droit civil entre la Confédération et des particuliers.*

33. Urteil vom 26. Januar 1898
in Sachen Witwe Sutter gegen Eidgenossenschaft.

Entwertung einer Liegenschaft durch in der Nähe befindliche eidgenössische Pulverfabrik. — Explosion; direkter Schaden. — Schadensersatzanspruch in Folge jener Entwertung. Satz. 380 des bern. Zivilgesetzbuches.

A. Witwe Anna Sutter geb. Burthardt ist Eigentümerin einer im Worblentale zu Worblausen, Gemeinde Bolligen, westlich an der von Bern nordwärts nach dem Grauholz führenden Landstraße gelegenen Besitzung, die aus einem Hauptgebäude, einem Wohn-